

**Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwaighauser Forst,
Bubach am Forst, Hainsacker und Buchenlohe für die öffentliche
Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Gruppe Naab-Donau-Regen (Gewinnungsgebiet Schwaighauser Forst)
vom 01.08.2005**

Das Landratsamt Regensburg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen wird in dem gemeindefreien Gebiet Schwaighauser Forst, in der Gemeinde Holzheim am Forst und den Märkten Lappersdorf und Regenstauf in den Gemarkungen Schwaighauser Forst, Bubach am Forst, Hainsacker und Buchenlohe das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen (W I),
einer engeren Schutzzone (W II),
einer weiteren Schutzzone A (W III A),
einer weiteren Schutzzone B (W III B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, die im Landratsamt Regensburg, im Markt Lappersdorf, im Markt Regenstauf und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz (für die Gemeinde Holzheim am Forst) niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich des Brunnens ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
1. bei landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung (Ziffer 1 gilt auch für Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Golfplätze u.ä.)				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen organischen Düngern	verboten		– verboten, wie Nummer 1.2	
1.2 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> – verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt – verboten auf Dauergrünland vom 01.11. bis 15.02. – verboten auf Ackerland vom 1.10. bis 15.02.; bei Klee gras, Wintergerste und Winterraps ab 15.10. – verboten bei Maisanbau auf sandigen Standorten vom 01.09. – 31.03. (für Zwischenfruchtanbau gilt das Verbot für Ackerland) – verboten auf abgeernteten Flächen ohne nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – verboten auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme einer Startdüngung – verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkten, die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten		verboten, ausgenommen Ausbringen von Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt und von kontrollierten Abfallkomposten unter Beachtung von Nr. 1.2	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	IIIB
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und bei Ballensilage	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erneuerung und Erweiterung entsprechend Anlage 1 Ziff. 1	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Ziffer 2	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	---
1.11 Beweidung, Pferdekoppeln, Wildfütterung (nur Rot- und Rehwild)	verboten		---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - verboten für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			

*) Es wird auf den Katalog „wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen der Obersten Baubehörde) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	IIIB
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		---	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten			---
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlage n zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern (siehe Anlage 1 Ziff.3)	verboten			---
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Information des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen	
19 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maß- nahme (siehe Anlage 1 Ziff. 8)	verboten	verboten, ausgenommen - bei Flächen kleiner als 5.000 m ² oder - bei Befahren auf Rücke- gassen und Vorliefern der Baumstämm e mit Seilzug oder Pferd In allen Fällen ist die sofortige Wiederaufforstu ng mit standortge- rechtem Bestand notwendig.	verboten, ausgenommen - bei Flächen kleiner als 10.000 m ² oder - bei Befahren auf Rückegassen und Vorliefern der Baumstämme mit Seilzug oder Pferd In allen Fällen ist die sofortige Wiederaufforstung mit standortgerechtem Bestand notwendig.	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 200 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 200 l bei Altöl) - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 (sh. Anlage 1 Ziff.5) - für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, <u>außerhalb</u> von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12) (siehe Anlage 1 Ziff.6)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	IIIB
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			---
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.3 Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.4 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser entsprechend Anlage I Ziff. 4
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	IIIB
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; - ansonsten verboten wie in Zone II - verboten, ausgenommen sind Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers 	
5.2 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.3 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.6	
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.6	
5.5 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport 	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	IIIB
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.8 militärische Übungen durchzuführen	verboten		---	
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.10 Durchführung von Bohrungen (Anlage 1 Ziff. 7)	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			Auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen
5.12 Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.13 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen in bestehenden Nutzungsumgriffen, wenn Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 4.6	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.6

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			verboten, ausgenommen nach Einzelfall- prüfung an Stand- orten, an denen der Grundwasserleiter nachweislich (z.B. durch Sondierungen) von wirksamen Deckschichten überlagert wird
7. Betreten	verboten	---		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.10, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Regensburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regensburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regensburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs.1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft.

Regensburg, 01.08.2005
Landratsamt
M i r b e t h
Landrat

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

–	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
–	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
–	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
–	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
–	Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
–	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

Bei Pferdehaltung gilt: 1 Stück = 0,62 DE

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

Gülfesammelbehälter sind hinsichtlich der baulichen Anforderungen wie Tiefbehälter zu behandeln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestands-geschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen.
Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silagen etc. nach den Maßgaben des § 3 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.2, 5.13 und 5.14.
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch und für landwirtschaftliche Betriebe,
- Kompostierung im eigenen Garten.

7. Auf das Verbot von Bohrungen wird hingewiesen. Die Errichtung von Brunnenanlagen ist somit erlaubnispflichtig. Die Entnahme aus den bestehenden Brunnen für Zwecke der Landbewirtschaftung und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist erlaubnisfrei. Laut Vollzugsbekanntmachung zum Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischen Wassergesetz handelt es sich regelmäßig nicht mehr um eine geringe Menge, wenn eine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche über 1 ha Größe beregnet oder für Bewässerungszwecke mehr als 3 l/s Wasser entnommen werden sollen.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Bei Kalamitäten (= Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder Schädlingsbefall, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist) wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

